



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/139/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 03.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme des Bauamtes

Sachverhalt:

Rückmeldungen der höheren Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch die höhere Naturschutzbehörde über die Ausweisung der Konzentrationszone informiert. Die letztendliche Stellungnahme steht noch aus. Es wurde jedoch nachfolgende Zwischeninformation übermittelt:

Das Gemeindegebiet Neufahrn liegt nach den uns aktuell vorliegenden Informationen vollständig innerhalb eines Dichtezentrums einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart (Anlage 1 BNatSchG). Dabei sind ca. 90 % der sog. Kategorie 1 und die verbleibende Fläche der sog. Kategorie 2 zuzuordnen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz hat kürzlich sog. Dichtezentren an die Bezirksregierungen versandt. Die Zentren bilden dabei Gebiete mit Schwerpunktorkommen ab, die 25 % (Kategorie 1) bzw. 50 % (Kategorie 2) der bayernweit bekannten Brutorkommen der entsprechenden Art umfassen und bedeutende Habitatbestandteile, zum Beispiel zur Nahrungssuche, Jungenaufzucht und Balz, mit einbeziehen. Das Konzept von Dichtezentren geht davon aus, dass die Bestände innerhalb als Quellpopulationen fungieren und so den Erhaltungszustand einer Art von dort aus stabilisieren bzw. sichern können. Aus diesem Grund berücksichtigen Sie neben dem eigentlichen Brutplatz als Reviermittelpunkt auch den artspezifischen Aktionsraum. Hingegen spielen Verluste von Einzelindividuen außerhalb der Dichtezentren aus fachlicher und rechtlicher Sicht eine untergeordnete Rolle.

Vollzugshinweise wie die Dichtezentren konkret im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind, liegen derzeit noch nicht vor, werden aber zeitnah erwartet. Entsprechend ist der rechtliche Umgang aktuell nicht abschließend geklärt. Folglich wäre eine Aussage der höheren Naturschutzbehörde gegenüber der Gemeinde derzeit nur vorbehaltlich entsprechender Vollzugshinweise von Seiten des Ministeriums möglich, was wiederum nicht zur Planungssicherheit der Gemeinde beiträgt. Der hNB sind in naher Zukunft konkretisierte

Hinweise angekündigt worden.

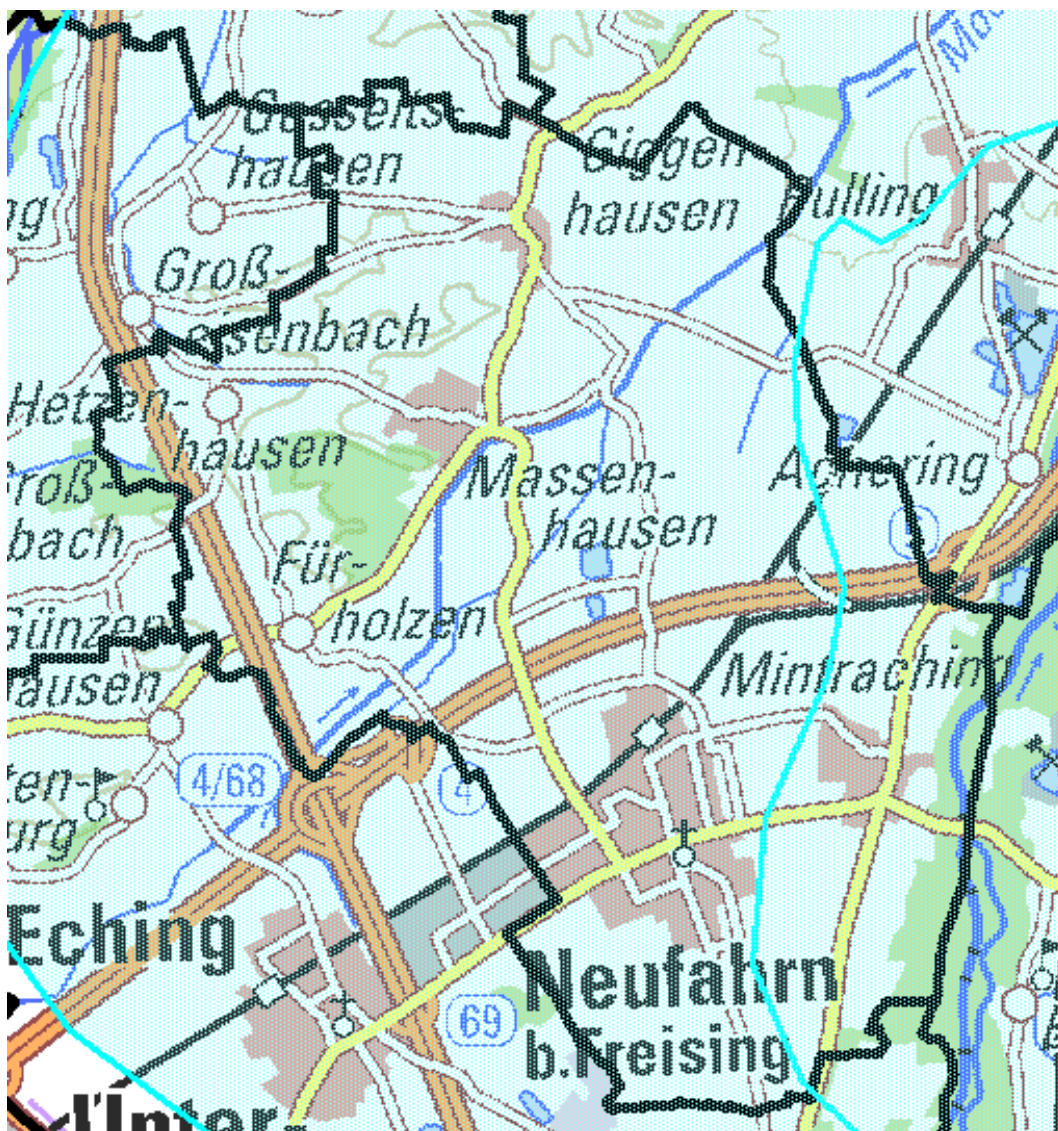
Vor diesem Hintergrund empfehlen wir der Gemeinde mit dem Fortschreiten der Planungen bis zum Erscheinen der entsprechenden Vollzugshinweise abzuwarten.

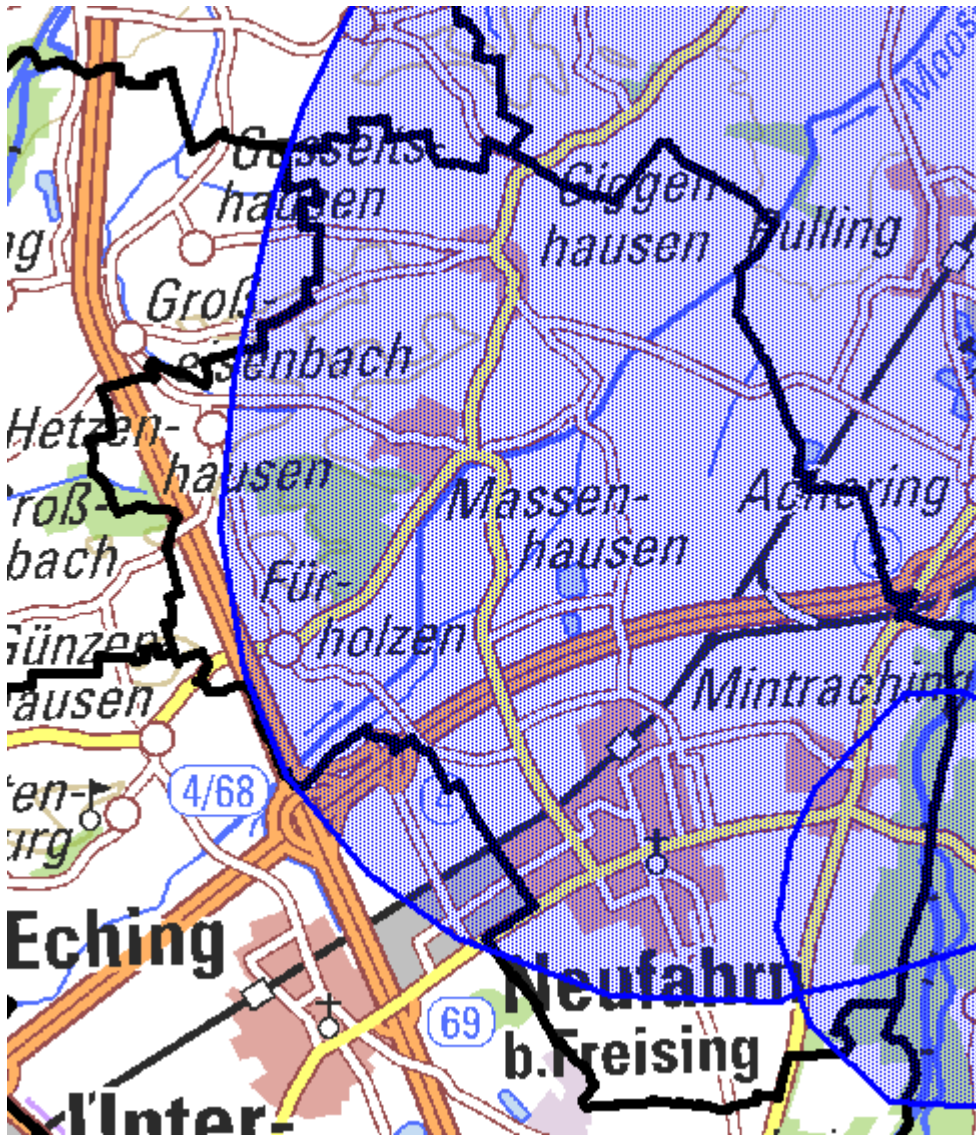
In einer weiteren Mail an das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro wurde noch nachfolgende ergänzende Aussage getroffen:

Sehr geehrte Frau Schweizer,

anbei die Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anlage 1 BNatSchG innerhalb der Gemeinde Neufahrn. Die dunkelblauen Polygone stellen die 25%-Dichtezentren (Kategorie I) der Arten *Pernis apivorus* (großes Polygon) und *Falco subbuteo* (kleines Polygon im Südwesten dar. Dichtezentren unterschiedlicher Arten können sich überlagern (multiple Dichtezentren). In Hellblau sind die 50%-Dichtezentren dargestellt (Kategorie II). Hier liegt das komplette Gemeindegebiet im DZ von *Pernis apivorus*. Das DZ von *Falco subbuteo* deckt einen westlichen Teil des Gemeindegebietes ab.

Zum planungsrechtlichen Umgang mit diesem Sachverhalt empfehlen wir bis zur aktualisierten Veröffentlichung des Merkblattes zu „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ abzuwarten. Bis dahin können keine abschließenden Aussagen dazu getroffen werden.





Bitte leiten Sie diese Nachricht an die Gemeinde (Hr. Zue) weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Arne Heinrich
 Sachgebiet 51 - Naturschutz

Regierung von Oberbayern
 Maximilianstraße 39
 80538 München

Vorläufige Würdigung:

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit bzgl. des Artenschutzes kann die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie bis zum Vorliegen der angekündigten Vollzugshinweise nicht fortgeführt werden. Es muss mit erheblichen Einschränkungen bzw. Auflagen für die Ausweisung der Konzentrationszone Windenergie aufgrund des Artenschutzes gerechnet werden. Ob sich Möglichkeiten der Überwindung dieser Belange ergeben werden bleibt abzuwarten. Eine Unterbrechung des Verfahrens bis zum Vorliegen der Vollzugshinweise wird voraussichtlich dazu führen, dass im Falle der Fortsetzung des Verfahrens zu diesem Zeitpunkt die von der Bundesregierung gesetzte Frist für die Ausweisung bis zum 01.02.2024 nicht eingehalten werden kann. Ob ein zu einem späteren

Zeitpunkt erlassener Teilflächennutzungsplan Windenergie nur seine Konzentrationswirkung verliert oder insgesamt nicht mehr wirksam werden wird kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Das Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie ist bis zum Vorliegen von Vollzugshinweisen zum Umgang mit den Verdichtungszone vogelschlagrelevanter Arten zu unterbrechen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)